

B u c h r e z e n s i o n

Florian Block, *Atypische Kausalverläufe in objektiver Zurechnung und subjektivem Tatbestand*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2008, 290 S., € 78,-

Die bekanntlich hoch umstrittene Problematik der sog. „atypischen Kausalverläufe“ versucht der *Verf.* auf eine wohl neuartige Weise zu lösen: Vom Boden der Lehre von der objektiven Zurechnung aus will er den Kausalverlauf dem Bereich des Vorsatzes entziehen und allein als Gegenstand des objektiven Tatbestandes behandeln (S. 268); lediglich das Setzen einer unerlaubten Gefahr als Beginn des Kausalverlaufs (S. 236) und der Eintritt des Erfolgs als dessen Endpunkt seien noch Gegenstände des Vorsatzes (S. 240; 270 f.).

I. Nach einleitenden Bemerkungen bestimmt der *Verf.* zunächst mit zehn Fällen atypischer Kausalverläufe den Gegenstand seiner Untersuchungen (S. 22 ff.). Mit anschließenden „Überlegungen zum strafrechtlichen Verhaltensbegriff und zur Kausalität“ (Abschnitt C, S. 25-53) und zur objektiven Zurechnung (Teil D, S. 54-174) legt er den Grund für seinen Lösungsvorschlag, der sodann in den beiden folgenden Abschnitten „Zur Behandlung des atypischen Kausalverlaufs im subjektiven Tatbestand“ (Teil E, S. 175-226) und über die „Weiterführende Würdigung und Ableitung sachgerechter Kriterien für den subjektiven Tatbestand“ (Teil F, S. 227-262) entwickelt wird; in seinen „Schlussbemerkungen“ fasst er u.a. die Ergebnisse seiner Arbeit zusammen.

Ergebnis und Beweisführung der Arbeit haben mich nicht überzeugt.

II. Die Entwicklung seiner Theorie scheint mir nicht hinreichend begründet zu sein: Deren Hauptforderung, den Kausalverlauf selbst von dessen Beginn und Ende im Bereich des subjektiven Tatbestandes zu trennen (oben vor I.), reit Untrennbares unzulässig auseinander.

1. Bedenken erwecken vor allem seine (zudem allzu knappen) Darlegungen zu hier bedeutsamen Grundbegriffen.

a) Zwar stellt der *Autor* seinen Überlegungen zur Kausalität zu Recht Überlegungen zum Verhaltensbegriff voran, er meint aber zu Unrecht, der strafrechtliche Handlungsbegriff sei für seine Untersuchungen im Wesentlichen ohne Bedeutung (S. 25 ff.): Wenn er behauptet, „im physikalischen Sinn“ könne es „eine Kausalität bei Unterlassungen begrifflich nicht geben“ (S. 33), so hätte er auf nähere Untersuchungen zum Handlungsbegriff deshalb nicht verzichten dürfen, weil die Unterlassung auch als Handlung ontischer Struktur verstanden werden und also durchaus Kausalprozesse in Gang setzen kann.¹

b) Das Institut der objektiven Zurechnung sieht der *Autor* (zu Recht) als Merkmal des objektiven Tatbestandes an und folgert daraus, dass „die Zurechnung dem Grunde nach auf objektiven, d.h. vom Täter, dessen Vorstellungen und Willen unabhängigen Kriterien“ beruht, weil „die den strafrechtlichen Tatbeständen zugrunde liegenden Verhaltensanweisungen keine reinen Verursachungsverbote sein können und auch

nicht sind. Vielmehr ist auf den Sinn und Zweck der den jeweiligen Verhaltensnormen zugrunde liegenden Ge- bzw. Verbotsnorm abzustellen“ (S. 55). Das aber wird im Wesentlichen blo behauptet. Die notwendige Begründung hätte insbesondere die hier verwendeten Begriffe „Verhaltensnorm“ und „Tatbestand“ ebenso klären, wie auf das Verhältnis von beiden zueinander eingehen müssen und ein dem Tatbestand zugehöriges Strafbarkeitselement „objektive Zurechnung“ schon aus der Norm ableiten sollen.²

c) Der *Autor* versteht die objektive Zurechnung als ein zur Kausalität i.S. der Äquivalenztheorie zusätzliches Tatbestandselement (S. 54). Wer dies für richtig hält, wird allerdings berücksichtigen müssen, dass von der Formel der *conditio sine qua non* „gerade das bereits als kausal vorausgesetzt“ wird, „was als kausal allererst erwiesen werden soll“³. *Florian Block* erkennt diesen Zirkel zwar, meint aber, „eine aus der Strafrechtswissenschaft stammende Formel“ könne kaum „zur Erhellung bzw. zum Nachweis von naturwissenschaftlichen Gesetzmäßigkeiten beitragen“, weshalb er auf diese Formel, wenn auch nur als einer „Vorstufe“, „zur Ermittlung der Kausalität“ nicht verzichten will (S. 32).

Dies allerdings erscheint wenig einleuchtend: Der logische Widerspruch (Zirkel!) lässt sich mit dem Hinweis auf die Herkunft dieser Formel nicht hinweginterpretieren – deshalb wäre es wohl doch überzeugender gewesen, der *Autor* hätte auf die Feststellung der Kausalität mit Hilfe der Äquivalenztheorie gänzlich verzichtet. Dies wäre auch deshalb anzuraten gewesen, weil unter Kausalität kein sinnlich erfahrbarer Gegenstand zu verstehen ist, sondern nichts anderes als ein Urteil über den Zusammenhang zwischen zwei zeitlich aufeinander folgenden realen Ereignissen – und dieses Urteil ist nach den Grundsätzen über die objektive Zurechnung zu bilden. Das aber hat Konsequenzen für den Vorsatz, der dieses Urteil mit umfassen muss.

2. Schon die soeben unter 1. c) erwähnten Bedenken zeigen die Fragwürdigkeit der Hauptthese des *Verf.* auf, zwischen den durch das Urteil der Kausalität miteinander verbundenen realen Ereignissen einerseits und dem Zusammenhang selbst zu trennen. Kaum einleuchtend erscheint, dass zwar Anfangs- und Endpunkt eines strafrechtlich relevanten Kausalverlaufs vom Vorsatz umfasst sein sollen, nicht aber das kausale Geschehen zwischen diesen Punkten. Auch wenn man „Kausalität“ nicht, wie hier, als ein Urteil, sondern mit *Florian Block* „in erster Linie“ als „eine empirische Frage“ ansehen würde (S. 27), so dürfte man den dann empirischen dynamischen Prozess eines Kausalverlaufs nicht von seinen Anfangs- und Endpunkten trennen können: Wenn sich der Vorsatz auf diese Punkte beziehen können soll, wird er auch die Entwicklung des Geschehens vom Anfangs- bis zum Endpunkt mit umfassen müssen: Ein im Vorsatz lediglich unverbundenen Nebeneinander von Gefahrsetzung und Gefahrverwirklichung kann den Vorwurf einer vorsätzlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung nicht rechtfertigen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Heinz Gössel, München

¹ Vgl. z.B. *Maurach/Gössel/Zipf*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 7. Aufl. 1989, § 45 Rn. 14 ff.

² Näheres dazu *Maurach/Gössel/Zipf* (Fn. 1), § 42 Rn. 2 ff.

³ So treffend *Engisch*, *Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände*, 1931, S. 16.